OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607953/4/MS/CHe**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. November 2025, GZ: VStV/925301599259/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2025, GZ: VStV/925301599259/2025, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vorgeworfen, als Erwachsenenvertreterin von C__, dem Zulassungsbesitzer des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Auskunft erteilt zu haben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen in D-Straße, am 12. Februar 2025 um 16:07 Uhr abgestellt hat.

Der Spruch des genannten Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 25.06.2025
Ort: E-Straße

Der Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa (C__) wurde mit Schreiben der LPD Oberösterreich, SVA 1 vom 06.06.2025 dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen in D-Straße abgestellt hat, sodass es dort am 12.02.2025, um 16:07 Uhr gestanden ist. Sie haben diese Auskunft als gesetzliche Erwachsenenvertreterin des Zulassungsbesitzers nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können. Die Lenkererhebung wurde zu Handen der Dr. B__ Rechtanwalts-Kommandit-Partnerschaft zugestellt, durch welche Sie in Ihrer Funktion als Erwachsenenvertreter des C__ in dieser Angelegenheit vertreten werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018 iVm § 9 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 iVm §§ 268 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	0 Tag(e) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00 […]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit der Strafverfügung vom 12. Mai 2025, GZ: VStV/925300334534/2025, sei gegen C__ wegen einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. p Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt worden. Dagegen sei von dem Beschuldigten, vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin und Beschwerdeführerin, wiederum vertreten durch die Dr. B__ Rechtsanwalts KG, Einspruch erhoben worden. Dem Auszug aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zufolge sei die Beschwerdeführerin die Erwachsenenvertreterin des C__ in der Angelegenheit „Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren".

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 sei C__ als Zulassungsbesitzer zur Auskunft aufgefordert worden, wer das gegenständliche Fahrzeug am 12. Februar 2025, um 16:07 Uhr in D-Straße, abgestellt hat. Die Lenkererhebung sei am 10. Juni 2025 zu Handen der Dr. B__ Rechtsanwalts-Kommandit-Partnerschaft elektronisch zugestellt worden, durch welche die Beschwerdeführerin in ihrer Funktion als Erwachsenenvertreterin vertreten worden sei. Dieser Aufforderung sei die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Gegen die darauffolgende Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. August 2025 sei von der Dr. B__ Rechtsanwalts-Kommandit-Partnerschaft als Rechtsvertreter Einspruch erhoben worden.

Die Beschwerdeführerin sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. September 2025, zu Handen ihres Rechtsvertreters, elektronisch zugestellt am 16. September 2025, samt Übermittlung des bisherigen Akteninhalts zur Rechtfertigung aufgefordert worden.

Mit 4. November 2025 erging sodann das gegenständlich in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Mit Schriftsatz vom 17. November 2025 erhob der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde, in welcher auf das Wesentlichste zusammengefasst vorgebracht wird, dass das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet sei. Die angelastete Tat im Spruch sei nicht ausreichend umschrieben. Das Auskunftsersuchen sei an den Zulassungsbesitzer gerichtet worden, obwohl das Schreiben an die Beschwerdeführerin als Erwachsenenvertreterin adressiert hätte werden sollen.
Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. November 2025 zur Entscheidung vor, wobei von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Vollmachtsbekanntgabe nach § 10 AVG in beiden Verfahren, den Auszug des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses, der Lenkererhebung der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 im Verfahren zu GZ: VStV/925300334534/2025, das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. November 2025 als auch in die Beschwerde vom 17. November 2025. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte die belangte Behörde telefonisch um Übersendung der im gegenständlichen Verfahren an die Beschwerdeführerin gerichteten Aufforderung zur Lenkerauskunft. Dabei stellte sich heraus, dass diese Lenkererhebung, welche in der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 15. September 2025 als Beilage „VStVF 37 – Lenkererhebung (Lenkererhebung vom 29.08.2025)" angeführt wurde, nicht erlassen wurde und sohin nicht im Verfahrensakt existent ist.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben ist. Die Entscheidung ist auf einer rein rechtlichen Ebene zu fällen. Eine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weder vom Beschwerdeführer noch von der belangten Behörde beantragt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung des zwischenzeitig eingestellten Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde vom 12. Mai 2025, GZ: VStV/925300334534/2025, wurde C__ als Zulassungsbesitzer des PKW Opel Combo Life, weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) angelastet.
Dagegen erhob seine Rechtsvertretung Dr. B__ Rechtsanwalts KG fristgerecht Einspruch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Vollmacht gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) für die gegen C__ gerichtete Verwaltungsstrafsache als rechtsfreundlicher Vertreter. In der Folge leitete die belangte Behörde ein Ermittlungsverfahren ein und forderte einen Auszug aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis an.

Die Beschwerdeführerin ist die gesetzliche Erwachsenenvertreterin von C__ und der Umfang der Vertretung bezieht sich gemäß § 269 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) unter anderem auf die Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dieser Auszug wurde von der von C__ bevollmächtigten Rechtsvertretung per E-Mail am 5. Juni 2025 an die belangte Behörde übermittelt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Juni 2025 wurde die folgende an C__ als Zulassungsbesitzer adressierte Lenkererhebung zu Handen seiner Rechtsvertretung an die Dr. B__ Rechtsanwalts KG übermittelt:

„GZ: VStV/925300334534/2025 Linz, 06.06.2025

[…] […]

C__

Zhd. Dr. B__ Rechtsanwalts-Kommandit-Partnerschaft
F-Straße

LENKERERHEBUNG

Sie werden als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/M92KMWM5A)

binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem oben genannten Kennzeichen in D-Straße abgestellt hat, sodass es dort am 12.02.2025 um 16:07 Uhr gestanden ist.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

[…]"
(Hervorhebungen nicht übernommen)

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 7. Juli 2025 an die Rechtsvertretung von C__ wurde die Einstellung des Verfahrens zu GZ: VStV/925300334534/2025 gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) mitgeteilt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. August 2025, GZ: VStV/925301599259/2025, erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung

gegen die Beschwerdeführerin. Damit wurde ihr eine Verwaltungsübertretung nach §§ 103 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) angelastet und über sie eine Strafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt.
Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch die Dr. B__ Rechtsanwalts KG, fristgerecht Einspruch samt Vollmachtsbekanntgabe ihrer Rechtsvertretung für die gegenständliche Verwaltungsstrafsache gemäß § 10 AVG.

Nach einer an die Rechtsvertretung zugestellten und unbeantwortet gebliebenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15. September 2025 erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis am 4. November 2025 mit einer herabgesetzten Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden). Der Beschwerdeführerin wurde darin zur Last gelegt, sie habe als Erwachsenen-vertreterin des Zulassungsbesitzers C__ trotz der an ihren Rechtsvertreter zugestellten Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 6. Juni 2025 keine fristgerechte Auskunft erteilt oder eine andere Person benannt, die Auskunft erteilen hätten können, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in D-Straße, abgestellt hat, sodass es dort am 12. Februar 2025 um 16:07 Uhr gestanden ist.

Eine an die Beschwerdeführerin selbst gerichtete Aufforderung zur Lenkerauskunft wurde im gesamten Verfahren nicht erlassen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie soziale Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten sind nicht bekannt. Zum Tatzeitpunkt scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und der Beschwerdeschrift.
Dem Verwaltungsakt ist insbesondere zu entnehmen, dass die Lenkererhebung vom 6. Juni 2025 im Verfahren zu GZ: VStV/925300334534/2025 ausschließlich an C__ als Zulassungsbesitzer adressiert und an dessen rechtsfreundliche Vertretung zugestellt wurde.
Eine an die Beschwerdeführerin gerichtete Aufforderung zur Lenkerauskunft wurde nicht erlassen. Dieser Umstand wurde durch die telefonische Rückfrage bei der belangten Behörde bestätigt.

Zudem ergibt sich aus der im Akt zu GZ: VStV/925300334534/2025 befindlichen Vollmachtsbekanntgabe eindeutig, dass die Dr. B__ Rechtsanwalts KG zum Zeitpunkt der Übermittlung der Lenkererhebung vom 6. Juni 2025 ausschließlich von C__ für das gegen ihn gerichtete Verwaltungsstrafverfahren betraut war. Eine Bevollmächtigung durch die Beschwerdeführerin lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, insbesondere für das gegen sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnete Strafverfahren.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren ebenso von der Dr. B__ Rechtsanwalts KG rechtsfreundlich vertreten ist, gründet sich hingegen auf die mit dem Einspruch vorgelegte Vollmachtsbekanntgabe vom 30. August 2025 im Verfahren zu GZ: VStV/925301599259/2025.

Insgesamt besteht kein Zweifel daran, dass eine an die Beschwerdeführerin gerichtete Aufforderung zur Lenkerauskunft nicht erlassen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 103 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]"

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes fällt die Verpflichtung zur Erteilung von Lenkerauskünften in den Wirkungsbereich des Erwachsenenvertreters, wenn dieser für die Angelegenheit „Vertretung vor Gerichten und Behörden" zuständig ist und der vertretene Zulassungsbesitzer nicht die erforderliche Handlungsfähigkeit aufweist (vgl. OGH 14. Februar 2024, 9Ob76/23a).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss in Ansehung einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, es sich handelt. Dem liegt zugrunde, dass die - hinlänglich konkretisierte – Auf-

forderung der Behörde zur Lenkerbekanntgabe ein wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG darstellt (vgl. VwGH 19. Juni 1991, 91/02/0025; 4. September 2018, Ra 2018/02/0084).

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß C__ zum maßgeblichen Zeitpunkt ausreichend handlungsfähig war und unter welchen Umständen für die Erwachsenenvertreterin des Zulassungsbesitzers, sohin für die Beschwerdeführerin, überhaupt eine Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG abgeleitet werden kann.
Entscheidend ist vielmehr, dass eine verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Auskunftspflicht zwingend eine hinreichend konkretisierte und an den Verpflichteten gerichtete Aufforderung voraussetzt. Diese Aufforderung stellt ein konstitutives Tatbestandsmerkmal der angelasteten Verwaltungsübertretung dar.
Eine solche an die Beschwerdeführerin gerichtete Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft liegt jedoch unstrittig nicht vor.

Die Lenkererhebung vom 6. Juni 2025 wurde ausschließlich an C__ als Zulassungsbesitzer adressiert und lediglich zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertretung zugestellt. Zum Zeitpunkt dieser Zustellung bestand die Vollmacht der Dr. B__ Rechtsanwalts KG ausschließlich zugunsten von C__ im gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde lag zu diesem Zeitpunkt eine Vollmacht zur Vertretung der Beschwerdeführerin für das Verfahren zu GZ: VStV/925300334534/2025 nicht vor.

Daraus folgt, dass die Zustellung an den Rechtsanwalt ausschließlich Wirkung gegenüber C__ entfalten konnte, nicht jedoch gegenüber der Beschwerdeführerin. Zwar wurde die Dr. B__ Rechtsanwalts KG zu einem späteren Zeitpunkt auch von der Beschwerdeführerin für das gegenständliche gegen sie gerichtete Strafverfahren bevollmächtigt; maßgeblich ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Erlassung und Zustellung der Lenkererhebung ein Vertretungsverhältnis ausschließlich zwischen C__ und der Dr. B__ Rechtsanwalts KG bestand.
Die Bevollmächtigung durch C__ für das gegen ihn gerichtete Strafverfahren begründet keine Wirkung der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Mangels eines zu dem Zeitpunkt der Erlassung der Aufforderung der Lenkerauskunft bestehenden Vertretungsverhältnisses zwischen der Erwachsenenvertreterin und der Dr. B__ Rechtsanwalts KG entfaltet eine Zustellung an C__, zu Handen an den Rechtsanwalt, keine rechtliche Wirkung gegenüber der Beschwerdeführerin.

Hinzu kommt, dass sich aus dem Inhalt der Lenkererhebung eindeutig ergibt, dass diese ausschließlich an den Zulassungsbesitzer gerichtet war. Das Schreiben enthält keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin als gesetzliche Erwachsenenvertreterin zur Auskunftserteilung herangezogen werden sollte. Eine bloß faktische Kenntnisnahme oder mittelbare Zurechnung einer an eine andere

Person gerichteten Aufforderung vermag die gesetzlich geforderte, individuelle Inpflichtnahme nicht zu ersetzen.

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes löst selbst eine mangelhafte oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Aufforderung keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit aus (vgl. hiezu etwa VwGH 27. Februar 1991, 90/03/0146; 4. September 2018, Ra 2018/02/0084). Dies muss umso mehr gelten, wenn – wie hier – eine an die Beschuldigte gerichtete Aufforderung überhaupt nicht ergangen ist.

Der Vorwurf der Nichtbeantwortung einer Frage im Zusammenhang mit einer Lenkeranfrage iSd § 103 Abs. 2 KFG, die gar nicht gestellt wurde, erweist sich somit als rechtswidrig (vgl. VwGH 4. September 2018, Ra2018/02/0084, mwN).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtsfrage, welche einzelnen Tathandlungen als fortgesetztes Delikt zu ahnden waren, wurden vom Landesverwaltungsgericht im Einklang mit der hierzu bereits erlassenen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß